

Satzung

Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Meckenheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Spielgruppen und Tageseinrichtungen für Kinder.
4. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein Tätig sind, haben sie ggf. Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
3. Mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind(er) den Wald- und Naturkindergarten Meckenheim e.V. besuchen, muss Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft.
4. Die Vereinsmitglieder mit aktiver Mitgliedschaft sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten. Die zu leistenden Stunden der aktiven Mitarbeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme den Inhalt der Satzung, das Rahmenkonzept der Kindergartenordnung und das pädagogische Konzept an.

6. Über den Antrag in Textform auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung erfolgt schriftlich an den Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
8. Der Austritt eines Mitglieds ist nur halbjährlich zum 31.07. oder 31.01. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
9. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern wird spätestens mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Gleiches gilt bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsvertrages.
10. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
11. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
12. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit Hinweis auf die Konsequenzen mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, so kann es ohne vorherige Anhörung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsregelung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung niemand anderen wählt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Anstelle einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen Zugang. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten: Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Aufgaben des Vereins
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - e. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - f. Beteiligung an Gesellschaften
 - g. Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - h. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - i. Aufnahme von Darlehen
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit dieser Aufgabe betrauen.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt sofern 5 aktive Vereinsmitglieder erschienen sind. Je Kind ist nur ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Mehrfaches Stimmrecht bei mehr als einem Kind greift nicht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich. Passive Mitglieder sowie das pädagogische Personal sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand ist zudem berechtigt weitere Gäste einzuladen, die ebenfalls kein Stimmrecht besitzen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen. Ferner können nur Personen mit aktiver Mitgliedschaft in den Vorstand gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 100 EUR, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Der/Die Schatzmeister/-in ist dabei mit einzubeziehen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt die Tagesordnung für alle Versammlungen fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt.
6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Ebenfalls mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt ist die pädagogische Leitung.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/-n in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der durch die Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 10.07.2022

Ort, Datum

Iwoa Berger
(Gründungsmitglied)

Ronja Esser
(Gründungsmitglied)

Andrea Hauch
(Gründungsmitglied)

Jan Hauch
(Gründungsmitglied)

Anna Meurer
(Gründungsmitglied)

Rudolf Mützel
(Gründungsmitglied)

Maximilian Walk
(Gründungsmitglied)